

SATZUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplans „Römerplatz“ der Stadt Nastätten
vom 01.02.2022

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Nastätten folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, die Geltungsdauer, des im Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Römerplatz“ um ein Jahr zu verlängern.

Die Veränderungssperre gilt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Römerplatz“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beigelegten Karte in der Fassung vom 20.11.2021 mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre, diese ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (4) Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind.
- (5) Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan „Römerplatz“ rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Nastätten, den 01.02.2022

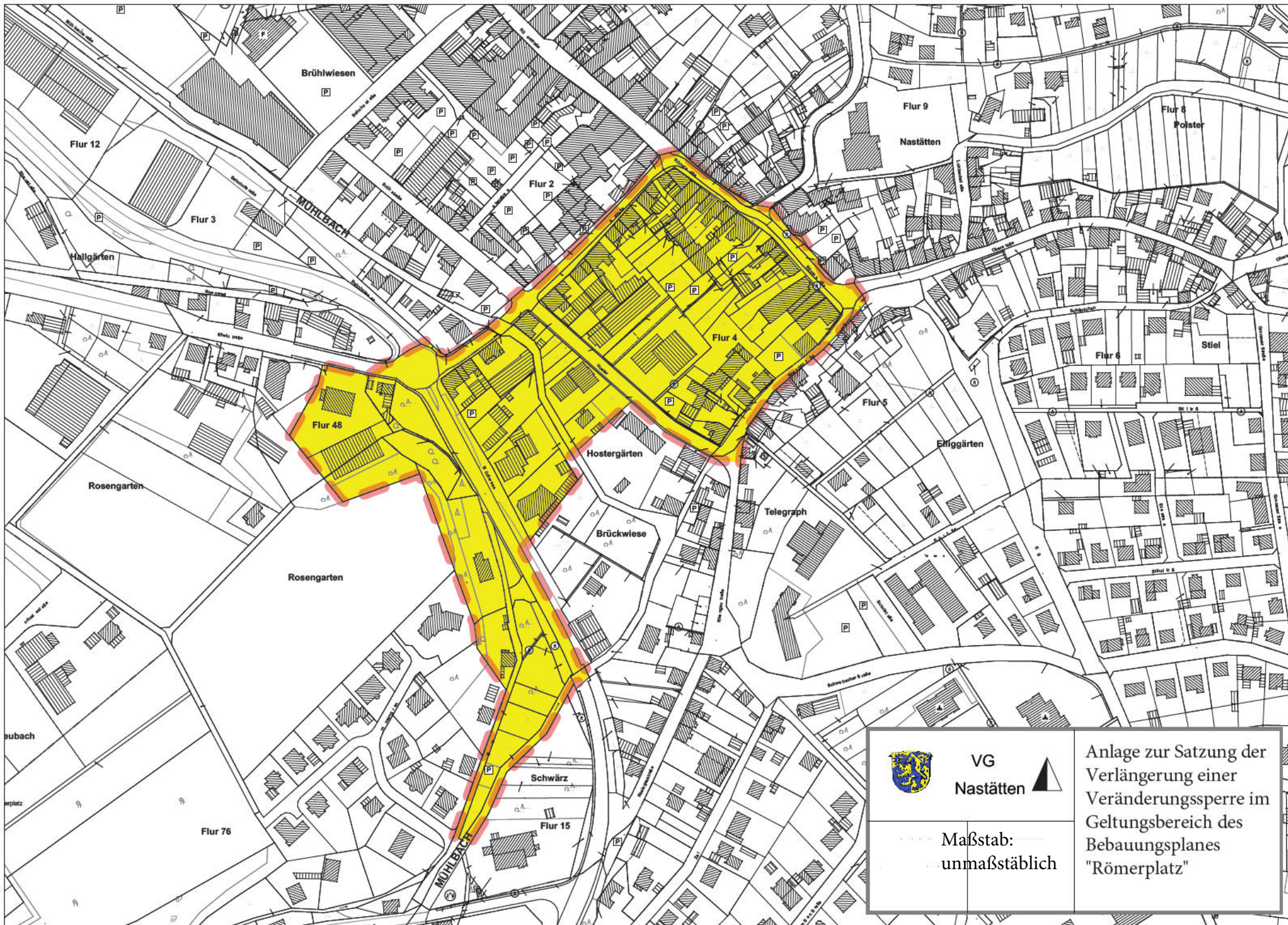
gez.

Marco Ludwig
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung der Verlängerung der einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Römerplatz“

Geltungsbereich der Veränderungssperre – unmaßstäblich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke in der Flur 2 Flurstück 6215/2, 6215/4, 6215/6, 6215/7, 6215/8, Flur 3 Flurstück 606/11, 606/12, 614/5, 614/6, 614/7, 614/8, Flur 4, Flurstücke 74/1, 74/2, 76/1, 77/1, 78/2, 80/1, 80/2, 83/1, 83/2, 84/1, 85/1, 88/1, 89, 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 92/1, 92/2, 93, 94, 95/1, 96/1, 97/1, 98/2, 99/1, 98/6, 100/1, 100/2, 101/2, 102/1, 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/6, 103/1, 104, 106, 109/1, 110, 112/1, 115/2, 117/3, 120/2, 120/3, 120/3, 120/6, 120/7, 120/8, 121/3, 121/4, 123/2, 123/3, 643/3, 645/3, 645/4, 646/1, 646/4, 646/5, 648/1, 648/2, 648/3, 649/1, 649/2, 649/3, 650, 651/2, 656/1, 659/1, 659/2, 660/1, 661/4, 662/1, 662/3, 663/4, 663/5, 664/3, 668/3, 6223/3, 6223/5, 6223/6, 6223/7, 6223/8, 6224/1, 6224/2, 6225/3, 6225/4, 6225/5, 6226/1 Flur 5, Flurstücke 6231/1, 6231/2, 6231/3, 6231/4, 6231/6, 6231/7, 6231/8, 6231/9, Flur 10 Flurstück 328/6, 6268/32 Flur 15, Flurstücke 1323/1, 1324/10, 1324/11, 1326/11, 1327/4, 1327/6, 1327/10, 1329/1, 1330/3, 1330/5, 1335/6, 1335/7, 1339/10, 1339/12, 1339/13, 1339/16, 1339/18, 1350/3, 1351/3, 1352/3, 1353, 1354, 1355, 6325/5, 6325/6, 6326/3, 6329/3, 6330/1, Flur 48, Flurstücke 4690/3, 4690/6, 4690/7, 4690/8, 4692/1, 4732/16, Flur 76, Flurstücke 2, 3, 64/1.



	VG Nastätten		Anlage zur Satzung der Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Römerplatz"
Maßstab: unmaßstäblich			